

# RS Vfgh 2022/4/29 G123/2022

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.2022

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

27/04 Sonstiges

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 ltd

RechtspflegerG §17a

VfGG §7 Abs2, §62a Abs1 Z8

## Leitsatz

Zurückweisung eines aus Anlass eines Abschöpfungsverfahrens gestellten Parteiantrages auf Aufhebung des §17a RechtspflegerG auf Grund des generellen Ausschlusses der Möglichkeit, einen Parteiantrag auf Normenkontrolle im Insolvenzverfahren zu stellen

## Rechtssatz

Gegen den Beschluss des zuständigen Rechtspflegers des Bezirksgerichts Klosterneuburg betreffend die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens mit Tilgungsplan erhab der Antragsteller Rekurs und stellte am selben Tag den vorliegenden, auf Art140 Abs1 Z1 ltd B-VG gestützten Antrag an den VfGH, §17a RpflG wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben. Da der Antragsteller den vorliegenden Antrag im Rahmen eines Insolvenzverfahrens iSd §62a Abs1 Z8 VfGG gestellt hat, erweist sich der Antrag als unzulässig.

## Entscheidungstexte

- G123/2022  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.04.2022 G123/2022

## Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Zuständigkeit, Insolvenzrecht, Rechtsschutz

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2022:G123.2022

## Zuletzt aktualisiert am

23.05.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)